

## G e s e t z

betreffend

**Abänderung von § 47 Ziff. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888 betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.**

(Vom 23. April 1893.)

Einzigcr Artikel. § 47 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, vom 15. Juli 1888, erhält folgenden Wortlaut:

Taverneninhaber, welche sich im Besitze einer noch nicht abgelaufenen Konzession befinden, sind bis zum Ablaufe derselben in ihren konzedirten Rechten geschützt und bei Feststellung der jährlichen Wirthschaftsabgabe angemessen zu entlasten.

Ebenso bleiben die „ehehaften“ Tavernenrechte unverändert fortbestehen. Der Regierungsrath ist indessen jederzeit berechtigt, dieselben loszukaufen oder nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrecchten zu erwerben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 23. April 1893 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	83586
Eingegangene Stimmzettel	63919
Annehmende sind	31533
Verwerfende sind	13603
Ungültige Stimmen	64
Leere Stimmen	18719

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung von § 47 Ziff. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888 betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Mai 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. C. Escher.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---

## Statut

betreffend

**Kurse für Volontair-Wärter und -Wärterinnen.**

(Vom 4. Mai 1893.)

---

§ 1. Der Kantonsspital Zürich übernimmt (zunächst nur probeweise) die Ausbildung von Krankenwärtern und -Wärterinnen, welche für die Krankenpflege in den Gemeinden des Kantons Zürich bestimmt sind.

§ 2. Zu diesem Zwecke werden regelmässige Kurse veranstaltet, welche von der Sanitätsdirektion öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3. Personen, welche an diesen Kursen theil zu nehmen wünschen, haben sich mit eigenhändig geschriebenem Gesuch an die Sanitätsdirektion zu wenden. Diesem Gesuche sind Impfschein (aus den letzten 5 Jahren), Schul- und Leumundszeugniss sowie ein ärztliches Zeugniss über den Gesundheitszustand beizulegen.

§ 4. Zum Unterricht zugelassen werden in der Regel nur solche Personen, die zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre stehen, gesund und kräftig sind und die über denjenigen Grad